

Gigabitausbau im Landkreis Zwickau

Cluster 1: Schönberg, Oberwiera, Callenberg, Niederfrohna, Bernsdorf

Ausschreibungsunterlagen

Anlage B: Leistungsbeschreibung

A. Leistungsinhalt

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Beauftragung eines Unternehmens mit der Errichtung und dem Betrieb einer Gigabitinfrastruktur in den „grauen NGA-Gebieten“ im Landkreis Zwickau. Das Markterkundungsverfahren hat ergeben, dass derzeit noch 2.476 Adressen unversorgt sind. Die Anbindung dieser Adressen an ein Gigabitnetz ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die zu versorgenden Adressen werden hausnummerngenau durch Geodaten auf Basis der amtlichen Hauskoordinaten in den **Ausschreibungsunterlagen B.1** und **B.2** beschrieben sowie in einer Übersichtskarte in der **Ausschreibungsunterlage B.3** zusammen mit den Losgebieten dargestellt.

Der Auftragnehmer ist gehalten, sein – sofern vorhanden – eigenes NGA-Netz, angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur bei der Planung des Netzes zu berücksichtigen und, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich ist, dieses bei der Errichtung des Gigabitnetzes einzubringen. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturen, die bereits im Rahmen einer anderen Fördermaßnahme errichtet wurden. Sofern es sich um kommunale Infrastrukturen handelt, ist der Bieter dazu verpflichtet, eine Kalkulation sowohl für den Kauf als auch für die Pacht dieser Infrastrukturen abzugeben, welche sich an marktüblichen Preisen orientieren müssen.

Die Plausibilisierung des Preises und die konkrete Ausgestaltung der Modalitäten sind Gegenstand der späteren Verhandlungsphase. Zur Kalkulation wird den Bietern im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zunächst eine Übersichtskarte zur Verfügung gestellt, in welcher diejenigen Kommunen farblich hervorgehoben sind, in denen geförderte oder kommunale Leerrohrinfrastruktur vorhanden ist (siehe **Anlage B.3**). Ebenfalls werden den Bietern sodann detaillierte Datensätze bezüglich der Leerrohrinfrastruktur zur Verfügung gestellt (siehe **Anlage B.4**). Eine Prüfung der übermittelten Daten ist durch den Konzessionsgeber nicht erfolgt. Der Konzessionsgeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der weitergegebenen Informationen, insbesondere wird keine Gewähr in Bezug auf die Beschaffung oder die tatsächliche Nutzbarkeit der Infrastrukturen im ausschreibungsgegenständlichen Ausbauprojekt abgegeben. Eine entsprechende Prüfung bzw. Abschätzung obliegt vielmehr den Bietern, die die Plandaten spätestens im Rahmen der verbindlichen Angebotsplanung zu berücksichtigen haben.

Im Gegenzug für die Bereitstellung des Investitionszuschusses zur Deckung seiner Wirtschaftlichkeitslücke erhält der Auftragnehmer das Recht und übernimmt die Pflicht, das Gigabitnetz zu errichten, zu betreiben und den interessierten Endkunden sowie Drittanbietern Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen. Sofern der Auftragnehmer ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbietet, muss er Gewähr dafür bieten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt.

In dem Fall, dass eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der jeweilige Teilnehmeranschluss darüber hinaus i.S.d. Ziffer 15 des Materialkonzeptes vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des zugrundeliegenden Bundesförderprogramms errichtet werden, sind den Teilnehmern – auch wenn sie keine Endkundenverträge abschließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmer mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus (Vorvermarktung) zu informieren. Soweit die Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten, haben Anschlüsse nachfragender Teilnehmer – während der Zweckbindungsfrist – zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.

Sollte der Auftragnehmer die geförderten Bauarbeiten für die „Eigen-Mitverlegung“ von weiteren Rohren, einschließlich unbeschalteter Glasfasern, für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in benachbarten, nicht gefördert ausgebauten Gebieten nutzen, hat er dies der Bewilligungsbehörde gegenüber anzuzeigen.

B. Ausbaugebiet

In **Teil B** der Ausschreibungsunterlagen sind die zu versorgenden Adressen dargestellt, welche an ein Gigabitnetz angeschlossen werden sollen. Die Anzahl der zu versorgenden Adressen beläuft sich auf **2.476 Adressen**.

Die GIS-Daten enthalten Punkt-Datensätze im Shape-Format für die zu versorgenden Adressen (**Ausschreibungsunterlagen: B.1**). Die zu versorgenden Adressen sind zusätzlich als Adressliste beigelegt (**Ausschreibungsunterlagen: B.2**). In der Ausschreibungsunterlage B.3 ist eine Übersichtskarte des Projektgebiets hinterlegt.

C. Mindestversorgungsniveau

Ziel der Maßnahme ist es – durch die Gewährung eines Investitionszuschusses – zu ermöglichen, die in den Gemeinden Schönberg, Oberwiera, Callenberg, Niederfrohna und Bernsdorf gelegenen noch zu versorgenden Adressen über ein Gigabitnetz zu erschließen. Dabei müssen nach Ende der Maßnahme allen ausgewiesenen Adressen zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s im Download und mindestens 1 Gbit/s im Upload zur Verfügung stehen.

D. Netzplanung und Netzausbau unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesförderprogramms sowie der Richtlinie des Landes Sachsen

Das NGA-Breitbandausbauvorhaben des Auftraggebers wird mit Fördermitteln des Bundes sowie des Landes Sachsen gefördert.

Der Auftragnehmer hat daher das Gigabitnetz unter Berücksichtigung der Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinien des Bundes sowie des Landes und aller dazugehöriger Nebenbestimmungen, insbesondere des einheitlichen Materialkonzeptes einschließlich der Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastrukturen, zu errichten und zu betreiben. Abweichungen vom einheitlichen Materialkonzept bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Auftraggebers sowie der Bewilligungsbehörde.

Das mit Fördermitteln errichtete Gigabitnetz muss darüber hinaus zukunftsorientiert im Sinne der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation ausgestaltet sein. Es muss daher groß genug für mehrere Kabelnetze und sowohl für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen geeignet sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit eröffnen, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einheitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Vorgaben sind zudem bereits seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie des Bundes bekannt.

Die von dem Auftraggeber im Rahmen der Abstimmung erfolgten sachlichen und begründeten Vorschläge oder Hinweise und Anregungen sind von dem Bieter im Rahmen des Netzausbaus zu prüfen und zu berücksichtigen, soweit dies mit den tatsächlichen Verhältnissen, den rechtlichen und behördlichen Anforderungen einschließlich denen des Beihilfe- und

Zuwendungsrechts, der Optimierung der Trassenplanung im Hinblick auf die Erlangung der erforderlichen Erlaubnisse und Wegerechte sowie dem zur Verfügung stehenden Investitionsvolumen vereinbar ist.

Die Bieter verpflichten sich im Falle der Auftragserteilung ebenfalls folgende Hinweisblätter, Regelungen und Bestimmungen gegenüber dem Auftraggeber zu beachten und einzuhalten:

- Hinweisblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus vom 2. Juni 2022
- Hinweisblatt Mittelanforderungen für Breitbandausbauprojekte vom 3. Juli 2024
- Hinweisblatt für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in der Fassung vom 13. Juni 2025
- Einheitliches Messkonzept vom 17. Juni 2022
- Hinweisblatt Zwischennachweis für Gigabitausbauprojekte vom 14. Mai 2025
- Hinweisblatt zur Förderfähigkeit von nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden vom 10. Januar 2025
- Bedingungen und Preise für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz vom 23. Dezember 2024;
- Regelung zur Kostenteilung bei (Eigen-) Mitverlegungen im Graue-Flecken-Förderprogramm vom 17. Juni 2021
- Erklärung zu Planungskosten vom 9. August 2024
- Hinweisblatt zum Upgrade schwer erschließbarer Einzellagen in Förderprojekten vom 15. Juni 2023
- Formular zur Eigen-Mitverlegungsanzeige vom 31. Januar 2025
- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), insbesondere §§ 23, 44 und 44a SäHO mit der zu §§ 44 und 44a SäHO erlassenen Verwaltungsvorschrift (VwV zu § 44 und § 44a SäHO) in der jeweils gültigen Fassung
- MITTEILUNG DER KOMMISSION: Leitlinien der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 31.01.2023 (2023/C 36/01) in der jeweils gültigen Fassung“
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme von Nr. 3.

E. Zu berücksichtigendes Datenmaterial

Teil B.1: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- Shape-Datei B.1_unterversorgte_Adressen

Teil B.2: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- Excel-Tabelle B.2_unterversorgte_Adressen

Teil B.3: Karte des Projektgebiets (PNG)

Teil B.4: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- B.4_Shape_Dateien_geforderte_Infrastrukturen
- B.4_PDF_Dateien_vorhandene_kommunale_Infrastruktur

Teil B.5: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- Shape-Datei B.5_optionale_eigenwirtschaftliche_Adressen

Teil B.6: Geodaten Ausschreibung (ZIP-Ordner), enthält:

- Excel-Tabelle B.6_optionale_eigenwirtschaftliche_Adressen

Teil B.7: Karte des Projektgebiets mit optionalen Adressen (PNG)

* * *